

ZH_OBERGERICHT SB120239 vom 15. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120239

FR: ZH_OBERGERICHT SB120239 du 15 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120239 del 15 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem obergerichtlichen Urteil vom 7. Juli 2010 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 470 S. 38 ff.)

- 32 - sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 10. April 2012 (Urk. 510 S. 2 f.) verwiesen werden.

E. 1.2

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 7. Juli 2010 erhoben die Beschuldigten A._____ und B._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundes- gericht. Mit Urteil vom 10. April 2012 hiess das Bundesgericht die Beschwerden teilweise gut. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2010 wurde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 510 S. 37).

E. 1.3

Gemäss Art. 453 Abs. 2 StPO ist nach einer Rückweisung des Bundes- gerichts zur neuen Beurteilung im zweiten Berufungsverfahren das neue Prozess- recht (eidgenössische StPO und kantonales GOG) anwendbar.

E. 1.4

Mit Eingabe vom 23. April 2013 liess der Beschuldigte B._____ (erneut) beantragen, es seien von der Berufungsinstanz AC._____, GS2._____, GS80._____, AD._____ und Dr. AE._____ als Zeugen zu befragen (Urk. 520). Auf diese Eingabe wird zurückzukommen sein.

E. 1.5

Auf entsprechende Anfrage liess der Beschuldigte A._____ mitteilen, dass er mit der schriftlichen Fortsetzung des Berufungsverfahrens nicht einverstanden sei (Urk. 516/1). Demgemäss wurde zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung zitiert, welche am 15. Mai 2013 stattfand (Prot. II S. 3 ff.). Der vorliegende Entscheid erging im Anschluss an die heutige Verhandlung.

E. 2

StGB [Blankettfälschungen ND 2-14, 16-27, 29, 30, 32 und 33; ND 34 Teile 2, 5, 6 und 8] sowie - mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB [ND 34, Teil 8]; Freispruch bezüglich

E. 2.1

Rückweisung und Bindungswirkung

- 33 -

E. 2.1.1

Es stellt sich vorab die Frage, inwieweit der durch das Bundesgericht aufgehobene Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2010 überprüft werden kann und muss. Die Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ergibt sich nicht aus dem kantonalen Recht, sondern ausschliesslich aus dem Bundesrecht. Früher wurde sie für Zivil- und Strafsachen in Art. 66 Abs. 1 OG bzw. Art. 277ter BStP ausdrücklich statuiert, heute ergibt sie sich (unverändert) aus dem ungeschriebenen Bundesrecht, da diese Bestimmung wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht ins neue Bundesgerichtsgesetz überführt wurde (BGE 135 III 334 E. 2.1; siehe Urteil 1B_183/2010 vom 14. Juli 2010 E. 2; vgl. auch Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 IV 4346 Ziff. 4.1.4.5). Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der Neu beurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Aufgrund der Bindungswirkung ist es den nochmals mit der Sache befassten Gerichten wie den Parteien verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 S. 335 f. mit Hinweisen; vgl. hierzu auch Urteile des Bundesgerichts 6B_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1, 6B_1013/2010 vom 17. Mai 2011 E. 2.1 und 6B_754/2010 vom 4. April 2011 E. 2.2.1). Die kantonale Instanz hat sich bei der neuen Entscheidung damit auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundesgerichtsentscheids als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Im Falle einer Kassation des Urteils infolge Gutheissung einer Beschwerde in Strafsachen soll folglich nicht das ganze Verfahren neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. In den Grenzen des Verbots der reformatio in peius kann sich dabei die neue Entscheidung auch auf Punkte beziehen, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, sofern dies der Sachzusammenhang erfordert (BGE 123 IV 1 E. 1; 117 IV 97 E. 4; Urteil 6S.270/2003 vom 28. November 2003 E. 3.2.1 und 3.3.1; vgl. auch die diesbezüglich bereits im

- 34 - Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. November 2010 Ziffer 1.7.1 S. 16 ff. [SB100201] gemachten Ausführungen, wonach der Rechtsmittelinstanz bei einer Rückweisung das Recht zustehe, den Prozessgegenstand endgültig einzuschränken. Der kantonale Richter sei dann verpflichtet, seine Entscheidung auf den Gegenstand des Kassationsurteils zu beschränken und sich innert dieses Rahmens an die ihm erteilte Weisung zu halten. Müsse die kantonale Behörde nach der Rückweisung neu entscheiden, dürfe sie somit nur in jenen Punkten auf ihr Urteil zurückkommen, welche zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides durch den Kassationshof geführt hätten, selbst wenn aus formellen Gründen das ganze Urteil aufgehoben worden sei. Ergebe sich aus der Urteilsbegründung, dass es sich materiell um eine Teilaufhebung handle, gelte das kantonale Urteil im Übrigen als bestätigt). Dementsprechend hat sich die hiesige Instanz von Bundesrechts wegen nur noch mit den Punkten zu befassen, die das Bundesgericht kassierte und kann das Verfahren nicht mehr auf darüber hinausgehende Fragen ausgedehnt werden.

E. 2.1.2

Die Beschlüsse des Obergerichts vom 7. Juli 2010 (teilweises Nichteintreten auf Berufungen, teilweise Rückzüge von Berufungen, Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Entscheids: Urk. 470 S. 231 – 235; Entscheide über beschlagnahmte Vermögenswerte; a.a.O. S. 245 – 247) wurden beim Bundesgericht nicht angefochten, sie sind demgemäss rechtskräftig.

E. 2.1.3

Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts sind die folgenden Punkte des Urteils des Obergerichts vom 7. Juli 2010 neu zu entscheiden:

E. 2.1.3.1

Schuldspruch Urkundenfälschung betreffend ND 34, 3. Teil, zum Nachteil des Beschuldigten A.____ Anders als das Obergericht qualifizierte das Bundesgericht die Urkunde „Kontoauszug ... [Konto-Nr.]“ (BT ND 34 Urk. 1.27) nicht als Urkunde im Sinne des Gesetzes, resp. verneinte eine Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. Den den Kunden der C.____ zugestellten schriftlichen Mitteilungen erkannte das Bundesgericht ebenfalls keinen Urkundencharakter zu. Objektive Umstände, die ein besonderes Vertrauen gerechtfertigt hätten, seien nicht ersicht-

- lich. Die Rügen des Beschuldigten A.____ erwiesen sich insofern als begründet (Urk. 510 S. 30 ff.).

E. 2.1.3.2

Schuldspruch mehrfache Urkundenfälschung betreffend ND 34, 3. Teil, zum Nachteil des Beschuldigten B.____ Da die Kontoauszüge, welche den Kunden der C.____ verschickt wurden, vom Obergericht zu Unrecht als qualifizierte schriftliche Lügen beurteilt worden seien, sei der obergerichtliche Entscheid in diesem Punkt nicht zu schützen – so das Bundesgericht (Urk. 510 S. 33).

E. 2.1.3.3

Schuldspruch mehrfache Urkundenfälschung betreffend ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33, zum Nachteil des Beschuldigten A.____ (bankinterne Belege) Dazu führte das Bundesgericht aus, die fraglichen Handlungen des Beschuldigten A.____ hätten sich auf den bankinternen Verkehr beschränkt. Da durch die erfundenen Auftragserteilungen einzig interne Abläufe tangiert wurden und die Bankkunden nicht Adressaten der inkriminierten Belege waren, könne nicht von einer garantenähnlichen Stellung des Beschuldigten A.____ gesprochen werden. Der Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung (Falschbeurkundungen) erweise sich als bundesrechtswidrig. Ausgenommen davon sei indessen mangels Anfechtung die Verurteilung des Beschuldigten A.____ wegen Blankettmissbrauch im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Urk. 510 S. 33 ff.).

E. 2.1.3.4

Schuldspruch mehrfache Urkundenfälschung betreffend ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33, zum Nachteil des Beschuldigten A.____ (Buchhaltung) Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, es gehe aus der Anklage nicht hervor, dass die fiktiven Auftragserteilungen für die Buchhaltung bestimmt gewesen seien und der Beschuldigte A.____ mittels der unwahren Belege die Buchhaltung habe fälschen wollen. Soweit dem Beschuldigten A.____ vom Obergericht eine Falschbeurkundung vorgeworfen worden sei,

da die Belege Eingang in die Buchhaltung der GS1._____ gefunden hätten, sei folglich das Anklageprinzip verletzt (Urk. 510 S. 35).

- 36 -

E. 2.1.3.5

Strafzumessung bezüglich dem Beschuldigten A._____ Bei der Neuurteilung durch das Obergericht werde dieses auch die Strafe neu zu bemessen haben, so das Bundesgericht, weshalb es auf die diesbezüglichen Rügen nicht näher einging (Urk. 510 S. 35).

E. 2.1.3.6

Strafzumessung bezüglich dem Beschuldigten B._____ In gleichem Sinne äusserte sich das Bundesgericht auch hinsichtlich der Straf- zumessung des Beschuldigten B._____ (Urk. 510 S. 36).

E. 2.1.4

Damit ist vorab festzustellen, dass die folgenden Dispositivziffern des obergerichtlichen Urteils vom 7. Juli 2010 rechtskräftig und vorliegend nicht mehr zu behandeln sind: - Dispositivziffer 1.a) Beschuldigter A._____ Schuldsprüche wegen - mehrfacher qualifizierter Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, - Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, - Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, - mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und

E. 2.1.5

Da die Kostenentscheide des Obergerichts mit den Schuldsprüchen resp. Freisprüchen und den festzusetzenden Sanktionen konnex sind, ist über die Dis- positivziffern 5 (Kostenfestsetzung), 6 (Kostenaufgabe, ohne Kosten der amtlichen Verteidigungen) und 7 (Entscheide über die Kosten der amtlichen Verteidigungen) neu zu befinden.

E. 2.2

Beweisanträge

E. 2.2.1

Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung wurden von Seiten des Beschuldigten A._____ keine Beweisanträge gestellt.

E. 2.2.2

Der Beschuldigte B._____ hatte die vorerwähnten Beweisanträge bereits vor Vorinstanz und anlässlich der ersten Berufungsverhandlung gestellt (vgl. Urk. 470 S. 82 f.). Bereits damals wurde die Einvernahme der angerufenen Zeugen abgelehnt (a.a.O. S. 83, S. 114). Nachdem im jetzigen Verfahren keine neuen Gesichtspunkte genannt wurden, welche eine andere Beurteilung erfordern würden, kann zur Abweisung des Beweisantrages auf die Ausführungen im Urteil vom 7. Juli 2010 verwiesen werden (a.a.O.).

- 38 -

E. 2.2.3

Unter dem 6. Mai 2013 liess der Beschuldigte B._____ ferner Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen zu den Akten geben (Urk. 521). Auf diese Unterlagen wird – soweit erforderlich – bei der Strafzumessung einzugehen sein.

E. 2.3

Beschuldigte H._____ und I._____ Diese beiden Beschuldigten haben den Entscheid des Obergerichts vom 7. Juli 2010 nicht angefochten, und demgemäss sind die entsprechenden Dispositiv- punkte in Rechtskraft erwachsen (bezüglich des Beschuldigten H._____ wurde die Rechtskraft des erstinstanzlichen Schuldspruches bereits mit Beschluss vom

E. 2.4

Verjährung

E. 2.4.1

Das Bezirksgericht Zürich war in seinem Urteil vom 1. Dezember 2008 wegen Verjährung auf die Anklage nicht eingetreten, soweit sich der Sachverhalt auf die Zeit vor dem 1. Dezember 1993 bezieht (Urk. 372 S. 29 ff., S. 922). Dieser Beschluss blieb unangefochten. Im obergerichtlichen Entscheid vom 7. Juli 2010 wurde auf die Anklage nicht eingetreten, soweit sich der Sachverhalt auf die Zeit vom 1. Dezember 1993 bis zum 7. Juli 1995 bezieht (Urk. 470 S. 72 f., S. 231).

E. 2.4.2

Nach der Rechtsprechung ist die Beschwerde in Strafsachen ein ausser- ordentliches, unvollkommenes und in aller Regel kassatorisches Rechtsmittel. Da- raus ergibt sich, dass die altrechtliche Verfolgungsverjährung, die sich nach dem zur Zeit der angeklagten Handlungen geltenden, bis zum 30. September 2002 in

- 39 - Kraft stehenden Verjährungsrecht richtet, während des bundesgerichtlichen Verfahrens ruht. Wird die Beschwerde gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen, so verlängert sich die Verfolgungsverjährungsfrist um die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens (Entscheid des Bundesgerichts 6B_811/2010 vom 23. August 2012, E.1, mit Hinweisen). Hebt das Bundesgericht auf Beschwerde des Verurteilten hin einen Entscheid auf und weist es die Sache zur Fortsetzung der Strafverfolgung an das kantonale Gericht zurück, so beginnt der noch nicht abgelaufene Teil der Verfolgungsverjährung von der Eröffnung des Bundesgerichtsentscheides an weiterzulaufen, soweit die Gutheissung der Beschwerde mit dem in Frage stehenden Tatbestand in Zusammenhang steht (BGE 92 IV 173, 111 IV 90, 129 IV 313 f.). In Präzisierung der Rechtsprechung hat das Bundesgericht im zuletzt genannten Entscheid festgehalten, dass diese Praxis nur gilt, soweit die kantonale Instanz infolge der (teilweisen) Gutheissung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde erneut über die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten befinden muss. Soweit aber die letztinstanzliche kantonale Verurteilung wegen bestimmter Straftaten nicht oder erfolglos angefochten worden ist und damit materiell rechtskräftig bleibt, findet keine Strafverfolgung mehr statt und hört daher in Bezug auf diese Straftaten die Verfolgungsverjährung – wie der Kassationshof bereits im Urteil 6S.683/2001 vom 28. Januar 2002 angedeutet hat – mit der Ausfällung des letzt- instanzlichen kantonalen Entscheides definitiv zu laufen auf. Dies gilt auch, wenn infolge der (teilweisen) Gutheissung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde aus anderen Gründen das angefochtene Urteil formal vollumfänglich aufgehoben wird und die kantonale Instanz etwa wegen des Dahinfallens von Verurteilungen des Beschuldigten in anderen Punkten die Strafe neu bemessen muss. Denn soweit eine Verurteilung mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht oder erfolglos angefochten worden ist, kann weder die Vorinstanz noch das Bundesgericht in einem allfälligen weiteren Verfahren der

Nichtigkeitsbeschwerde darauf zurückkommen.

- 40 -

E. 2.4.3

Im vorliegenden Fall hat das zur Folge, dass die Verjährung bezüglich jener Delikte, derer die Beschuldigten vom Obergericht schuldig gesprochen wurden und bei denen das Bundesgericht den Schuldspruch nicht aufgehoben hat, ab Datum des Urteils vom 7. Juli 2010 nicht mehr eintreten konnte und kann.

E. 2.4.4

Nachdem bei beiden Beschuldigten nach den Vorgaben des Bundesgerichts bei einzelnen Urkundenfälschungen Freisprüche zu erfolgen haben, ist bei diesen Delikten nicht mehr auf die Frage der Verjährung dieser Delikte einzugehen. 3. Sachverhalt Die Erstellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz und das Obergericht wurde von den Beschuldigten A._____ und B._____ zwar vor Bundesgericht teilweise gerügt, jedoch wurden sämtliche diesbezüglichen Rügen verworfen (vgl. Urk. 510 S. 11 ff.). Damit hat der Sachverhalt im Sinne des obergerichtlichen Entscheids vom 7. Juli 2010 einerseits als erstellt zu gelten (Urk. 470 S. 92 ff., E.4) und andererseits ist es dem Obergericht angesichts der Bindungswirkung (vgl. vorne Ziff. 2.1.1) ohnehin verwehrt, auf die heute vorgebrachten Rügen (vgl. Urk. 527 S. 5 ff.) einzugehen. 4. Rechtliche Würdigung

E. 4

Teil von ND 34 (Formular A) sowie 10. Teil von ND 34 (Kreditgewährung an die T._____ AG, die U._____ AG, die V._____ AG, die Gesellschaft L._____, die W._____ AG, die AA._____ AG und H._____).

- 37 - - Dispositiv 1.c) Beschuldigter B._____ Schuldspruch wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu qualifizierter Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB. - Dispositivziffer 3. (Verweisung von Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg; Beschuldigter B._____) - Dispositivziffer 4. (Bestätigung der bezirksgerichtlichen Kostenverteilung)

E. 4.1

Beschuldigter A._____

E. 4.1.1

Der Entscheid des Bundesgerichts betrifft zunächst die im ND 34 (C._____), 3. Teil, erwähnten Urkunden (Urk. 510 S. 12, Erw. 4.2, und S. 30 - 32, Erw. 9.1-9.5). Gemäss den verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichts hat sich der Beschuldigte A._____ hinsichtlich dieser Urkunden (vgl. Anklage S. 460 - 468) nicht der Falschbeurkundung schuldig gemacht. Er ist folglich diesbezüglich der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB freizusprechen. Der Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung bezieht sich hinsichtlich des Beschuldigten A._____ auf die Zeitspanne von März 1997 bis Ende 2000 (vgl.

- 41 - Anklage S. 460 ff.). Wie viele falsche Kontoauszüge den Kunden in dieser Zeit zugestellt worden waren, geht aus der Anklage nicht hervor. Beim beispielhaft erwähnten Kunden GS131._____ sind 20 Trades aufgeführt, bei denen Kurse und Volumina frei erfunden gewesen seien (a.a.O. S. 464 f.). Nachdem in der Anklage beim Nebendossier 34 insgesamt 310 Geschädigte aufgeführt sind (vgl. Anhang zur Anklage, Geschädigtenliste),

ist davon auszugehen, dass es sich – auch wenn nur die Zeitspanne von März 1997 bis Ende 2000 berücksichtigt wird – um einige hundert falsche Urkunden handelte, auf die sich der nunmehrige Freispruch bezieht.

E. 4.1.2

Freizusprechen ist der Beschuldigte A. _____ gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen auch hinsichtlich der in den ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33 erwähnten Falschbeurkundungen (jedoch ausgenommen Blankettmissbräuche, Urk. 510 S. 33 - 35, Erw. 10). Auch hier haben demzufolge Freisprüche zu ergehen. In der Anklageschrift sind in den erwähnten Nebendossiers zur Hauptsache Falschbeurkundungen aufgeführt, die gemäss dem bundesgerichtlichen Entscheid nicht als Urkundenfälschungen zu qualifizieren sind. Der Freispruch bezieht sich mithin auf diese Vorwürfe.

E. 4.1.3

Der Vertreter der Anklagebehörde beantragte in der zweiten Berufungsverhandlung, es sei in Bezug auf die internen Transaktionsaufträge zu prüfen, ob auf Falschbeurkundung durch Manipulation der Kontoführung der GS1. _____ erkannt werden könne. Das Bundesgericht habe bestätigt, dass aus der Anklageschrift hervorgehe, dass aus den unrichtigen Transaktionsaufträgen, die der Beschuldigte A. _____ erstellt habe, inhaltlich unrichtige Kontoauszüge hervorgegangen seien. In Wirklichkeit sei der Kunde in dem Betrag Gläubiger geblieben, in welchem der Beschuldigte A. _____ die Bank durch falsche Transaktionsaufträge scheinbar entlastet habe. Dass in der Führung der Kundenkonten durch eine Bank eine Beurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB liege, stehe ausser Zweifel (Urk. 529 S. 2).

- 42 - Wie bereits erwähnt, führte das Bundesgericht in Bezug auf die Vorwürfe der Urkundenfälschung in ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33 aus, es gehe aus der Anklage nicht hervor, dass die fiktiven Auftragserteilungen für die Buchhaltung bestimmt gewesen seien und der Beschuldigte A. _____ die Buchhaltung mittels unwahrer Belege habe fälschen wollen. Soweit dem Beschuldigten A. _____ vor Obergericht eine Falschbeurkundung vorgeworfen worden sei, da die Belege Eingang in die Buchhaltung der GS1. _____ gefunden hätten, sei folglich das Anklageprinzip verletzt (Urk. 510 S. 35, E. 10.3). Dem von der Anklagebehörde beantragten Schuldspruch wegen Falschbeurkundung durch Manipulation der Kontoführung der GS1. _____ steht daher das Anklageprinzip entgegen. Es bleibt damit beim Freispruch von den Vorwürfen der mehrfachen Urkundenfälschung in ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33.

E. 4.1.4

Blankettmissbräuche finden sich in der Anklageschrift auf den Seiten 36, 40 f. (ND 3-4), 57 f., 63 f. (ND 6), 73 (ND 7), 82 (ND 8), 87 f., 92 f. (ND 9), S. 106 ff. (ND 11), S. 126, 134 (ND 13), 150 (ND 14), 205, 207 f., 211 (ND 16), 220 f. (ND 17), 229, 234 ND 18), 243, 250 ff. (ND 19), 267, 270 ff. (ND 20), 294, 296 (ND 22), 326 f., 331 (ND 25), 339 f., 343, 348 f. (ND 26), 353 f., 356 (ND 27), 383, 387 (ND 30), 412, 423 f. (ND 32), und 436 (ND 33). Diesen zahlreichen Blankettmissbräuchen steht eine erheblich grössere Zahl von (vorliegend nicht strafbaren) Falschbeurkundungen gegenüber. Hinsichtlich der Blankettmissbräuche ist festzuhalten, dass der Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bereits rechtskräftig ist (vorne Ziff. 2.1.4.). Ferner werden dem Beschuldigten A. _____ in ND 34 weitere Urkundenfälschungen vorgeworfen, nämlich im Teil 2 (Fälschung der Jahresrechnung der

C._____ AG per Ende 1996 (Anklage S. 456 – 459 sowie S. 498 f.), im Teil 5 (Vorgefälschte Sanierung der C._____ AG im April 1997 sowie Irreführung der Revisionsstelle von April 1997 bis Ende 2000, Anklage S. 472 – 475 sowie S. 498 f.), im Teil 6 (Fälschung von Drittpfändern im April 1997, Anklage S. 476 f. sowie S. 499) und im Teil 8 (Schwindelhafte Kapitalerhöhung per Dezember 1997, Anklage S. 485 – 488 sowie S. 499). Diesbezüglich ist der

- 43 - Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung bereits rechtskräftig. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass auch der Schuldspruch wegen mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB (ND 34, Teil 8) rechtskräftig ist.

E. 4.2

Beschuldigter B._____ Das Bundesgericht hat den Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung betreffend ND 34, 3. Teil, aufgehoben (Urk. 510 S. 33, Erw. 9.5, und S. 36). Dem Beschuldigten B._____ wird in der Anklageschrift mehrfache Urkundenfälschung vorgeworfen, begangen in der Zeit von Oktober 1996 bis Ende 2000. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Vorwürfe in Zusammenhang mit ND 34, 3. Teil (Anklage S. 460 – 468). Andere Urkundenfälschungen werden dem Beschuldigten B._____ in der ganzen Anklageschrift nicht vorgeworfen. Damit ist der Beschuldigte B._____ der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB freizusprechen. 5. Sanktionen 5.1. Allgemeines Zum anwendbaren Recht und den allgemeinen Regeln der Strafzumessung kann auf die Erwägungen im Entscheid vom 7. Juli 2010 verwiesen werden (Urk. 470 S. 162 ff.). Vorab kann auf die allgemeinen Erwägungen im Entscheid vom 7. Juli 2010 verwiesen werden (Urk. 470 S. 163 ff.). Sodann kann auch bezüglich der bei den Beschuldigten zu würdigenden Strafzumessungsfaktoren auf den ersten obergerichtlichen Entscheid verwiesen werden (a.a.O.; A._____: S. 172 - 190, B._____:

- 44 - S. 214 – 219). Nachfolgend wird nur noch auf jene Strafzumessungsfaktoren eingegangen, bei denen sich eine andere Würdigung aufdrängt. Das Bundesgericht ist auf die Rügen der Beschuldigten A._____ und B._____ hinsichtlich der Strafzumessung nicht eingetreten, weil ohnehin die Strafe neu zu bemessen sei (Urk. 510 S. 35 f.). Auf die einzelnen Vorbringen im bundesgerichtlichen Verfahren wird am gegebenen Ort einzugehen sein. 5.2. Beschuldigter A._____ 5.2.1. Tatkomponenten Veruntreuungen Nachdem sich beim Schuldspruch wegen mehrfacher qualifizierter Veruntreuung keine Änderung ergeben hat, besteht vorab kein Grund, von der theoretischen Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren abzuweichen (vgl. Urk. 470 S. 175 ff.). Der Verteidiger liess vor Bundesgericht zwar vorbringen, angesichts der grossen Bedeutung, welche das Obergericht dem Deliktsbetrag bei der Strafzumessung beimesse, sei die Feststellung der Deliktssumme anhand einer „grobe Schätzung“ willkürlich und verletze Bundesrecht (Urk. 491/2 S. 38 ff.). Bei dieser Argumentation geht der Verteidiger aber zum grossen Teil von seiner Annahme aus, die Bankkunden seien durch die Handlungen des Beschwerdeführers nicht geschädigt worden, weshalb keine Veruntreuung zulasten der Kunden vorliege. In diesem Falle würde der Löwenanteil der von den Vorinstanzen [Bezirks- und Obergericht] berechneten Deliktssumme wegfallen (a.a.O. S. 40). Das Bundesgericht hat letzter Argumentation in seinem Entscheid vom 10. April 2012 klar verworfen (Urk. 510 S. 19 ff.), so dass sich dazu weitere Bemerkungen erübrigen. Ferner wurde dem Deliktsbetrag in der Strafzumessung zwar erhebliches Gewicht beigemessen, es wurde aber (auch) im

obergerichtlichen Entscheid vom 7. Juli 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Deliktsbetrag jedoch nebst anderen Strafzumessungskriterien (z.B. dem Tatzeitraum, der Häufigkeit der Delikte, dem Tatmotiv, der persönlichen Situation des Täters) eine wichtige, aber keine vorrangige Bedeutung zukomme (Urk. 470 S. 177). Im Vordergrund stehen im vorliegenden Fall denn auch andere Faktoren wie Zeitdauer der

- 45 - Delinquenz, Häufigkeit der Tathandlungen, Anzahl der Geschädigten, Höhe der persönlichen Bereicherung, Vertrauensmissbräuche, Höhe der kriminellen Energie, die ausserordentliche Tatschwere, Motivation des Beschuldigten etc., vgl. dazu die Erwägungen im erstinstanzlichen Entscheid, Urk. 372 S. 743 ff.). Ferner wird in der Eingabe an das Bundesgericht ausgeführt, bei der Strafzumessung sei das Obergericht in offensichtlich unzulässiger Weise von einem Gefährdungsschaden in voller Forderungshöhe ausgegangen, es verfallte daher in Willkür und verletze Bundesrecht. Zum Ausmass der (bestrittenen) Wertberichtigung resp. zur Höhe des jeweiligen Gefährdungsschadens habe das Obergericht keinerlei betragsmässige oder prozentuale Feststellungen gemacht. Die buchhalterische Wertberichtigung betrage eben gerade nicht 100%, weil an keiner Stelle von einem Totalverlust der Kundenforderung die Rede sei (Urk. 491/2 S. 40 ff.). Entsprechende Ausführungen machte der Verteidiger auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 522 S. 11 ff.). Zum Gefährdungsschaden kann auf die Erwägungen des Bundesgerichts verwiesen werden. Namentlich sei hervorgehoben, dass sich die Situation für den Gläubiger ähnlich präsentiert, unabhängig davon, ob der Schuldner zahlungsunwillig ist oder „lediglich“ die Höhe des geschuldeten Betrages bestreitet. In beiden Konstellationen sieht sich der Gläubiger einem nicht erfüllenden Schuldner gegenüber (Urk. 510 S. 21 ff.). Im Moment des Eintritts des Schadens ist für den Gläubiger völlig ungewiss, ob und wie viel er von seiner Forderung wieder erhältlich machen können. Der Geschädigte weiss in diesem Moment nicht, wer sich auf welche Weise an seinem Guthaben vergriffen hat und welche Mächte allenfalls vorgekehrt wurden, das Delikt zu verschleiern. Es kann daher für diesen Zeitpunkt auch nicht eine einigermaßen zuverlässige Aussage über die „Wertberichtigungsquote“ gemacht werden, sei es in Bruchteilen oder in Prozenten, wie es vom Beschuldigten sinngemäss verlangt wird (vgl. Urk. 491/2 S. 42). Es muss daher bei der Feststellung sein Bewenden haben, dass die Forderungen der Geschädigten im Deliktszeitpunkt in hohem Masse gefährdet waren. Dass dem so war, zeigt sich unter anderem auch daran, dass Geschädigte Prozesse gegen die GS1._____ anstrengen mussten, um wieder zu ihrem Geld

- 46 - zu kommen. Auch wenn es sich nicht rechtfertigen mag, von einer „Wertberichtigung“ im Sinne einer Abschreibung der Forderung zu 100% auszugehen (vgl. Urk. 491/2 S. 41; Urk. 522 S. 11), erscheint es doch sehr realistisch anzunehmen, dass die Forderungen im Deliktszeitpunkt derart in ihrem Werte herabgesetzt waren, dass sie nahezu dem buchhalterischen Fehlbetrag gleichkamen. Von der Festlegung einer „Wertberichtigungsquote“ kann vorliegend abgesehen werden, geht es doch bei der Strafzumessung einzig um die Abschätzung des dem Beschuldigten zur Last zu legenden Deliktsbetrages. Dass es hier um die Grössenordnung geht und keine exakten Werte nötig sind, wurde bereits ausgeführt (Urk. 470 S. 177). Es geht ferner nicht an, dem Deliktsbetrag die „beträchtlichen Kommissions-einnahmen aus den unautorisierten Geschäften“ entgegenzustellen, wie es der Verteidiger des Beschuldigten A._____ tut (Urk. 491/2 S. 42). Dies selbst dann nicht, wenn die Bank als Geschädigte angesehen würde. Weiter macht der Verteidiger des Beschuldigten A._____ geltend, das Obergericht habe bei der

Strafzumessung in Verletzung von Bundesrecht auf Bereicherungen abgestellt, welche nicht aus dem Vermögen Veruntreuungsgeschädigten stammten. Es sei offensichtlich auf Bereicherungen abgestellt worden, welche eben gerade nicht aus dem Kundenvermögen stammten, sondern allenfalls aus dem Bankvermögen (Urk. 491/2 S. 43 f.). Diese Argumentation des Verteidigers kann nicht nachvollzogen werden. Wenn der Beschuldigte A._____ anvertraute Kundengelder veruntreute, indem er sich die Beträge aber über die GS1._____ auszahlen liess oder er die Beträge anderweitig umdisponierte, so stammen die Bereicherungen selbstredend aus dem Vermögen der Veruntreuungsgeschädigten. Des Weiteren wurde vor Bundesgericht wie auch im zweiten Verfahren vor Obergericht geltend gemacht, die offensichtlichen Mängel der bankinternen Kontrollmechanismen sowie die mangelnde Kontrolle durch die Kunden seien nicht in genügendem Ausmass strafreduzierend berücksichtigt worden. Ferner müsse der Mangel an Kontrolle durch die Bankkunden – wie das mangelhafte Controlling durch die Bank – als Förderung des Tatenschlusses des Beschuldigten A._____

- 47 - gewertet werden und als strafreduzierendes Element in die Strafzumessung einfließen. Das Obergericht habe diesen relevanten Faktor gänzlich ausser Acht gelassen und so Art. 47 StGB verletzt (Urk. 491/2 S. 47 ff.; Urk. 522 S. 13 ff.). Es sei zunächst auch hier darauf hingewiesen, dass sich die Strafzumessung nach altem Recht richtet. Ferner wurde das permissive Umfeld, in welchem der Beschuldigte A._____ tätig war, durchaus in die Wertungen einbezogen (vgl. Urk. 470 S. 178 f.). Es besteht kein Anlass zu einer anderen Einschätzung. Zusammengefasst besteht auch nach Würdigung der erwähnten Ausführungen des Verteidigers des Beschuldigten kein Anlass, die theoretische Einsatzstrafe anders zu bemessen. 5.2.2. Täterkomponenten Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Beschuldigte heute ausgeführt, er mache nach wie vor Bilanzanalysen und unterstütze Unternehmen bei der Einführung von Produkten im Nahrungsmittelbereich. In den letzten drei Jahren habe sein Einkommen durchschnittlich Fr. 60'000.– betragen. Er wohne nach wie vor mit seiner Ex-Frau zusammen. Für seine Tochter zahle er noch während eineinhalb Jahren Unterhaltsbeiträge. Die Schulden bei seiner Ex-Frau seien durch die Pensionskasse abgegolten worden. Es bestünden jedoch Betreibungen von über Fr. 100 Mio., darunter diejenige der GS1._____ (Urk. 525 S. 2 f.). Etwas höher als vor zwei Jahren ist zu gewichten, dass sich der Beschuldigte in der Zwischenzeit weiterhin wohl verhalten hat (vgl. Urk. 470 S. 184). Insgesamt rechtfertigt sich unter diesem Titel eine leichte Reduktion der theoretischen Einsatzstrafe. Ferner sind – wie im ersten obergerichtlichen Entscheid – die Kooperationsbereitschaft deutlich, die Einsicht in das Fehlverhalten geringfügig und das Teilgeständnis leicht zu berücksichtigen (vgl. Urk. 470 S. 183 f.). Vor Bundesgericht hat der Verteidiger des Beschuldigten A._____ gerügt, das Obergericht habe Bundesrecht verletzt, indem es den zwingenden Strafmilderungsgrund von Art. 64 al. 8 aStGB (Art. 48 lit. e StGB) nicht zur Anwendung gebracht habe (Urk. 491/2 S. 36 ff.). Dazu ist zunächst zu bemerken, dass sich das

- 48 - Obergericht in seinem ersten Entscheid unter Verweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen mit dem Strafmilderungsgrund von Art. 64 al. 8 aStGB befasst hat (Urk. 470 S. 180). Es kann vorab darauf verwiesen werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht in seinem Entscheid vom 7. Juli 2012 die lange Zeit des Wohlverhaltens (rund 9 ½ Jahre) stärker als die Vorinstanz gewichtet hat (a.a.O. S. 181 und S. 184). Damit wurde der Regelung von Art. 64 al. 8 aStGB durchaus Rechnung getragen, wenn auch nicht strafmildernd, sondern strafreduzierend. Es ist ins Ermessen des Richters gestellt, ob er die

Strafe mildern will. Findet er, dass die Umstände des Falles dies nicht rechtfertigen, kann er dem Strafmilderungsgrund auch bloss innerhalb des angedrohten ordentlichen Strafrahmens Rechnung tragen. Genau das wurde in casu getan, und zwar in höherem Masse als es die Vorinstanz sah. Überdies machte der Verteidiger des Beschuldigten A. _____ vor Bundesgericht geltend, die aufrichtige Entschuldigung in Verbindung mit der Anerkennung des Sachverhalts sowie die Belastung mit Krankheitswert, welche sich aus dem ärztlichen Zeugnis ergebe, zeigten mit aller Deutlichkeit, dass er die nötigen Lehren aus seinen Taten gezogen habe, sich mit seiner Schuld auseinandergesetzt habe und ihn die seelischen Folgen seiner Taten beschäftigen und belasten. Diese Faktoren seien in Verletzung von Bundesrecht nicht in genügendem Ausmass berücksichtigt worden. Mit der Anerkennung sämtlicher Zivilforderungen habe er zudem einen Schritt getan, welcher über seine Entschuldigung gegenüber den Verletzten hinausgehe (Urk. 491/2 S. 44). Daran hielt der Verteidiger auch im zweiten Berufungsverfahren fest (Urk. 525 S. 16 ff.). Auf die angeführten Faktoren ist das Obergericht in seiner Entscheid vom 7. Juli 2012 bereits in genügendem Masse eingegangen (Urk. 470 S. 184 ff.). Es besteht kein Anlass, diese Einschätzung zu ändern. Sodann rügte der Verteidiger des Beschuldigten die durch das Obergericht vorgenommenen Wertungen der einzelnen Strafzumessungsgründe, diese seien nicht nachvollziehbar. Damit komme das Obergericht seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nach und verletze damit Bundesrecht (Urk. 491/2 S. 45 f.). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Strafzumessung nach

- 49 - altem Recht richtet. Der Verweis des Verteidigers auf Art. 50 StGB geht daher fehl. Allerdings erforderte auch das alte Recht eine nachvollziehbare Strafzumessung, insofern schadet der falsche Verweis nicht. Ferner können die Mutmassungen des Verteidigers über die vom Obergericht vorgenommenen Gewichtungen nicht nachvollzogen werden. Was der Verteidiger im Grunde genommen fordert, ist eine Berechnung der einzelnen Faktoren in Zahlen oder Prozentwerten. Dass so nicht vorzugehen ist, hat das Bundesgericht schon mehrfach ausgeführt (vgl. beispielsweise BGE 134 IV 132, nicht publizierte Erwägung 4.2; Entscheid 6B_417/2012 vom 14. Januar 2013, E. 4.3). Die Bemerkungen des Verteidigers geben keinen Anlass zu anderen Wertungen.

5.2.3. Tat- und Täterunabhängige Faktoren
Wie im früheren Entscheid des Obergerichts ist die für den Beschuldigten nachteilige Aufmerksamkeit, welche der vorliegende Prozess in den Medien erreicht hat (mit Namensnennung), leicht strafreduzierend zu veranschlagen (vgl. Urk. 470 S. 186). Entgegen der Ansicht des Verteidigers des Beschuldigten (Urk. 491/2 S. 49 ff.; Urk. 525 S. 18 ff.) besteht kein Anlass, die Medienberichterstattung im vorliegenden Fall stärker strafreduzierend zu würdigen. Ferner ist auch heute die Verletzung des Beschleunigungsgebotes deutlich strafreduzierend anzurechnen (vgl. Urk. 470 S. 186 ff.).

5.2.4. Strafe für die Veruntreuungen
Es rechtfertigt sich, für die begangenen Veruntreuungen die theoretische Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren auf rund vier Jahre zu reduzieren.

5.2.5. Weitere Delikte
Im Entscheid vom 7. Juli 2010 wurden die weiteren dem Beschuldigten zur Last zu legenden Delikte nur noch verhältnismässig leicht strafferhöhend berücksichtigt (Urk. 470 S. 189). Für einen Teil dieser Delikte (Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen, vgl. vorne Ziff. 4.1) ist der Beschuldigte heute freizusprechen. Demgemäss hat die Straferhöhung wegen der weiteren Delikte etwas

- 50 - geringer auszufallen. Da die Tatschwere der verbleibenden Delikte jene der wegfallenden Delikte deutlich überwiegt, rechtfertigt sich – unter Berücksichtigung der bereits genannten Strafreduktionsgründe (vorne Ziff. 5.2.2 und 5.2.3) und des As-

perationsprinzips (aArt. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) – eine Erhöhung der theoretischen Strafe von vier Jahren um $\frac{3}{4}$ Jahre. 5.2.6. Sanktion Der Beschuldigte A. _____ ist somit mit einer Freiheitsstrafe von $4\frac{3}{4}$ Jahren zu belegen. Daran anzurechnen sind 65 Tage erstandene Haft (vgl. Urk. 470 S. 190). Zum Fortbestehen der Pass- und Schriftensperre kann auf den früheren Entscheid verwiesen werden (Urk. 470 S. 190). 5.3. Beschuldigter B. _____ 5.3.1. Tatkomponenten Gehilfenschaft zu Veruntreuung Zur Tatschwere hinsichtlich der Gehilfenschaft zu Veruntreuung kann auf die Erwägungen im Entscheid vom 7. Juli 2010 verwiesen werden (Urk. 470 S. 215 f.). Es besteht heute kein Anlass für eine andere Würdigung. Damit bleibt es bei einer theoretischen Einsatzstrafe von etwas über einem Jahr. 5.3.2. Täterkomponenten Zu den persönlichen Verhältnissen kann vorab auf den früheren Entscheid verwiesen werden (Urk. 470 S. 216 f.), zumal sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben (vgl. Urk. 525 S. 5). Das vom Verteidiger eingereichte Zwischenzeugnis der AF. _____ vom 31. Dezember 2012 (Urk. 521, Beilage) kann als sehr gut bezeichnet werden. Ferner wurde vorgebracht, die ältere Tochter des Beschuldigten sei das ganze letzte Jahr über wegen Krebs behandelt worden. Beim Beschuldigten selber sei vor gut einem Monat Hautkrebs diagnostiziert worden (Urk. 521 S. 3).

- 51 - Die nun etwas höhere Zeit des Wohlverhaltens ist entsprechend strafreduzierend zu berücksichtigen (vgl. Urk. 470 S. 217). In der heutigen Berufungsverhandlung brachte der Verteidiger vor, es dränge sich beim Beschuldigten B. _____ gestützt auf das in Art. 52 StGB verankerte Opportunitätsprinzip eine Strafbefreiung auf. Das Verschulden des Beschuldigten sei insgesamt als leicht resp. gering zu qualifizieren. Der ihm angelasteten Mitwirkung komme eine völlig untergeordnete Stellung zu und der ihm vorgeworfene Strafbeitrag sei praktisch vernachlässigbar. Es sei unbestritten, dass sich der Beschuldigte nicht bereichert habe, dies im krassen Gegensatz zu den anderen Mitangeklagten. Dem Beschuldigten könne in Bezug auf den ihm angelasteten Tatbeitrag auch kein direkter Vorsatz vorgeworfen werden. Tatsache sei sodann, dass auch die Tatfolgen seines Verhaltens als gering einzustufen seien. Der Beschuldigte komme im ganzen Anklagekomplex lediglich in einem Nebendossier vor. Innerhalb dieses Nebendossiers werde er wiederum nur bei einzelnen Anklagepunkten erwähnt. Es sei evident, dass der Beschuldigte als "kleinstes Rad" der Uhr nur einen völlig untergeordneten Tatbeitrag leisten können. Aus diesem Grund seien denn auch die ihm zuzuschreibenden Tatfolgen als gering anzusehen. Es sei "lediglich" von einem Gefährdungsschaden auszugehen, welcher sich zudem praktisch gegen Null belaufe, da die potentiell geschädigten Bankkunden in einem Zivilprozess vollumfänglich obsiegen würden (Urk. 527 S. 25 f.). Der Verteidiger machte in der heutigen Berufungsverhandlung weiter geltend, der Beschuldigte sei in seinem Leben mehrfach von starken Schicksalsschlägen heimgesucht worden. 2004 sei seine Frau an Krebs verstorben. Seither Sorge er sich als alleinerziehender Vater um seine Töchter. Eines seiner Kinder sei ebenfalls an Krebs erkrankt. Beim Beschuldigten selber bestehe der Verdacht auf Hautkrebs. Eine Bestrafung resp. die dadurch erfolgte Eintragung im Strafregister hätte zudem die sofortige Freistellung des Beschuldigten zur Folge und würde ihn wirtschaftlich vernichten. Der Beschuldigte weise damit eine besondere und ausgewiesene Strafempfindlichkeit auf. Weder der Staat noch die Geschädigten würden von einer Bestrafung des Beschuldigten profitieren. Angesichts des vernachlässigbaren Tatbeitrages des Beschuldigten bestehe auch in der übrigen Öffent-

- 52 - lichkeit kein Interesse an einer Bestrafung des Beschuldigten. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten mehr als 12 Jahre gedauert habe, währenddessen sich der Beschuldigte stets mit massiven Vorwürfen gegen seine Person konfrontiert gesehen habe. Es könne daher festgehalten werden, dass es auf Seiten des Beschuldigten an einem Strafbedürfnis fehle, weshalb sich ein Absehen von Strafe im Sinne von Art. 52 StGB rechtfertige (Urk. 527 S. 26 ff.). Gemäss Art. 52 StGB kann das Gericht von einer Bestrafung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Diese Bestimmung erfasst nach der Botschaft relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen. Voraussetzung für die Strafbefreiung gemäss Art. 52 StGB ist die Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Würdigung des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Der Begriff der Tatfolgen umfasst nicht nur den tatbestandsmässigen Erfolg, sondern sämtliche vom Täter verschuldete Auswirkungen der Tat. Diese müssen stets gering sein. Eine Strafbefreiung kommt nur bei Delikten in Frage, bei denen keinerlei Strafbedürfnis besteht. Auch bei einem Bagatelldelikt kann daher wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen eine Strafbefreiung nur angeordnet werden, wenn es sich von anderen Fällen mit geringem Verschulden und geringen Tatfolgen qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich am Regelfall der Straftat zu orientieren. Für die Anwendung der Bestimmung bleibt somit nur ein relativ eng begrenztes Feld (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 f. mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Art. 52 StGB sind vorliegend nicht erfüllt, können doch weder das Verschulden noch die Tatfolgen als gering bezeichnet werden. In Bezug auf das Verschulden kann auch an dieser Stelle auf den Entscheid des Obergerichts vom 7. Juli 2010 verwiesen werden. Darin wird hinsichtlich der Tatschwere festgehalten, dass der Beschuldigte als Angestellter

- 53 - der C._____ die Machenschaften der Mitangeklagten über drei Jahre lang tatkräftig unterstützt habe. Sein intensives Delinquieren zeuge von bedeutender krimineller Energie. Wenn auch zu berücksichtigen sei, dass sich der Beschuldigte B._____ durch sein Tun nicht direkt selbst bereichert habe, so habe er sich durch sein Mitwirken doch ermöglicht, weiterhin bei der C._____ angestellt bleiben zu können und einen – für die damaligen Verhältnisse – guten Lohn zu beziehen. Insofern habe er (auch) aus finanziellen und damit egoistischen Motiven gehandelt, was indessen bei ihm nicht im Vordergrund stehe. Die Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung sowie die Teilnahme an diesem echten Sonderdelikt würden sich nur leicht strafmildernd auswirken, da der Beschuldigte eine verantwortungsvolle Stellung inne gehabt und einen wesentlichen Tatbeitrag zur Erfüllung der qualifizierten Veruntreuungen durch die Mitangeklagten geleistet habe (Urk. 470 S. 215 f.). Das Verschulden des Beschuldigten B._____ wurde dementsprechend als nicht mehr leicht qualifiziert (Urk. 470 S. 216). Wie bereits oben erwähnt, besteht heute kein Anlass für eine andere Würdigung. Gemäss Bundesgericht durfte das Obergericht zudem willkürfrei annehmen, dass der Beschuldigte B._____ in untergeordneter Stellung die Taten der Hauptakteure der C._____ über rund drei Jahre lang mit Wissen und Willen gefördert habe (Urk. 510 S. 16, E. 4.4). Entgegen der Auffassung des Verteidigers (Urk. 527 S. 26) muss vorliegend somit von einem direkten Vorsatz ausgegangen werden. Schliesslich können auch die Tatfolgen keinesfalls als gering bezeichnet werden. Der Beschuldigte

B._____ trug mit seinem Verhalten dazu bei, dass sich seine Arbeitgeberin, die C._____, sowie die Mitangeklagten auf Kosten zahlreicher ahnungsloser Kunden in Millionenhöhe bereicherten und sie im gleichen Umfang schädigten (vgl. Urk. 470 S. 215). Eine Strafbefreiung nach Art. 52 StGB kommt vorliegend daher nicht in Betracht. Soweit der Verteidiger vorbringt, der Beschuldigte sei durch den Umstand, dass er bei einer Verurteilung zu einer Strafe sofort seine Stelle verlieren würde, sowie durch die lange Verfahrensdauer bereits derart stark betroffen, dass es an einem Strafbedürfnis fehle (Urk. 527 S. 27 f.), macht er die Anwendung von Art. 54 StGB geltend.

- 54 - Gemäss dieser Bestimmung sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Vorausgesetzt ist bei Art. 54 StGB eine unmittelbare Betroffenheit. Der «Unmittelbarkeit» kommt eine einschränkende Funktion zu. Es können keine anderen Umstände berücksichtigt werden als die der Tat selbst. Diese selbst muss auf den Täter zurückgeschlagen haben; unmittelbare Folgen dürften deshalb allein solche sein, die bereits bei der Ausführung des Delikts eingetreten oder eng mit dem tatbestandsmässigen Erfolg verbunden sind. Es geht um die direkt durch die Tat bewirkten, den Täter treffenden Folgen. Unmittelbare Betroffenheit kann namentlich zutreffen, wenn der Täter bei Ausführung der Tat, bei deren Abwehr durch das Opfer oder durch ihre direkten Wirkungen selber massiv geschädigt wurde. Auch bei Vermögensschäden kann nach einem Teil der Lehrmeinungen Art. 54 StGB allenfalls zur Anwendung gelangen, z.B. beim Abbrennen des eigenen Hauses im Fall einer ungenügenden Versicherung oder bei hohem Vermögensschaden infolge einer fahrlässigen Brandstiftung, deretwegen das gesamte Heimwesen in Schutt und Asche aufgeht. Besonders umstritten ist die Frage, ob Ersatzansprüche des Opfers berücksichtigt werden können. Im Schrifttum wird zwar auf die Unmittelbarkeit hingewiesen, um darzutun, dass die Belastung des Täters mit Schadenersatzansprüchen seines Opfers prinzipiell keinen Verfolgungsverzicht rechtfertigt. Dennoch könnten mittelbare Folgen, insbesondere Schadenersatzansprüche des Opfers, zur Anwendung des Art. 54 StGB führen, wenn der Täter das Opfer ungewollt geschädigt habe. Andere Autoren verneinen die Anwendbarkeit dieser Art der Strafbefreiung bei Vermögensschäden und Ersatzforderungen. Es kämen nur Wirkungen der Tat in Frage, die die Persönlichkeit des Täters betroffen hätten; materielle Folgen der Tat müssten deshalb ausser Spiel bleiben, erst recht, wenn sie entfernt seien, wie die Belastung mit hohen Schadenersatzforderungen oder Verfahrenskosten sowie bei einem Stellenverlust. Als nicht unmittelbare Folgen sind in der Literatur und in der Regel auch in der Judikatur der Verlust des guten Rufes oder einer Arbeitsstelle wegen der Delinquenz angesehen worden. Als nicht unmittelbare Folge sind ferner eine Scheidung sowie Belastungen, die sich erst durch das Strafverfahren und die Bestrafung selbst ergeben, bewertet worden, wie z.B. die Eröffnung eines

- 55 - Strafverfahrens, die lange Dauer desselben, die Härte der Strafe oder hohe Prozesskosten (BSK StGB I-Ricklin, 2. Aufl., Art. 54 N 25 ff., mit Hinweisen). Nach dem Gesagten können die von der Verteidigung angeführten Umstände – der drohende Verlust der Arbeitsstelle und die Belastungen durch das Strafverfahren – nicht als unmittelbare Folgen der vorgeworfenen Tat qualifiziert werden. Die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nach Art. 54 StGB sind vorliegend daher ebenfalls nicht erfüllt. 5.3.3. Tat- und Täterunabhängige Faktoren Bezüglich Verletzung des Beschleunigungsgebotes hat sich keine Änderung ergeben. Diese ist angemessen strafreduzierend zu gewichten. 5.3.4. Sanktion für die Gehilfenschaft zu Veruntreuung Somit ist heute die theoretische

Einsatzstrafe für die Gehilfenschaft zu den Veruntreuungen unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen auf rund acht Monate anzusetzen. 5.3.5. Sanktion Nachdem die Urkundenfälschungen weggefallen sind (vorne Ziff. 4.2.), ist die theoretische Einsatzstrafe nicht zu erhöhen. Damit bleibt es bei einer Strafe von acht Monaten. Bei diesem Strafmass kommt beim nicht vorbestraften Beschuldigten nur eine Geldstrafe in Frage (BGE 134 IV 97 E.4.2.1 f.; Entscheid des Bundesgerichts 6B_684/2011 vom 30. April 2012, E. 5.2). Der Beschuldigte B._____ ist folglich mit 240 Tagessätzen Geldstrafe zu belegen. Angemessen erscheint angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nach wie vor ein Tagessatz von Fr. 80.– (vgl. Urk. 470 S. 219). Die Höhe des Tagessatzes wurde vom Verteidiger nicht beanstandet.

- 56 - Der Vollzug der Strafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren anzusetzen (a.a.O.). 5.3.6. Einwendungen des Verteidigers des Beschuldigten vor Bundesgericht Der Verteidiger machte geltend, auch bezüglich des Strafmasses scheinere der Beschuldigte B._____ aufgrund seiner Vorstrafe besonders hart angefasst worden zu sein. Der Beschuldigte H._____ sei zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, der Beschuldigte I._____ zu einer solchen von 21 Monaten verurteilt worden; bei B._____ seien es 360 Tagessätze zu Fr. 80.–. Selbst wenn der Beschuldigte B._____ Gehilfe gewesen wäre, wäre die blosser Hälfte der Strafe von H._____ unverhältnismässig, zumal diesem Delikte und Machenschaften vorgeworfen würden, die mit dem Beschuldigten B._____ nicht im Geringsten in Zusammenhang gebracht werden könnten. Eventualiter sei das Strafmass auf höchstens 90 Tagessätze zu reduzieren (Urk. 489/2 S. 25). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hielt der Verteidiger an diesen Ausführungen fest und machte geltend, für den Fall, dass kein vollumfänglicher Freispruch erfolge, sei für den Schuldspruch hinsichtlich der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen angemessen (Urk. 527 S. 24 f.). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht die (mittlerweile gelöschte) Vorstrafe nicht strafferhöhend berücksichtigt hat (Urk. 470 S. 217). Dabei hat es auch zu bleiben. Sodann hat das Obergericht in seinem ersten Entscheid einen Strafmassvergleich vorgenommen und festgehalten, dass eine Freiheitsstrafe von knapp über einem Jahr Tat und Verschulden des „Angeklagten I._____“ (recte: B._____) angemessen sowie im Vergleich der Strafen der Beschuldigten A._____ und H._____ verhältnismässig sei (Urk. 470 S. 219, vgl. auch S. 171 f.). An dieser Einschätzung hat sich heute nichts geändert. Eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen erscheint im Verhältnis zu den Strafen der Beschuldigten A._____ (4 ¾ Jahre Freiheitsstrafe), H._____ (zwei Jahre Freiheitsstrafe) und I._____ (21 Monate Freiheitsstrafe) durchaus verhältnismässig.

- 57 - 6. Kostenfolgen 6.1. Die Gerichtsgebühr ist (wie im ersten obergerichtlichen Verfahren) auf Fr. 100'000.– zu belassen. Für das vorliegende Verfahren ist keine Gerichtsgebühr anzusetzen. 6.2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kostenaufteilung unter den vier Beschuldigten, ohne die Kosten der amtlichen Verteidigungen, (A._____ 75/100, H._____ 10/100, I._____ 10/100 und B._____ 5/100; vgl. Urk. 470 S. 230) ist beizubehalten. Nachdem der Anteil des Beschuldigten A._____ am Obsiegen etwas höher ausfällt als im ersten obergerichtlichen Verfahren, sind ihm 3/4 der auf ihn entfallenden Kosten aufzuerlegen (vgl. Urk. 470 S. 230). Aus dem gleichen Grund sind dem Beschuldigten B._____ lediglich 2/3 der auf ihn entfallenden Kosten aufzuerlegen (vgl. Urk. 470 S. 230). Daraus folgt, dass dem Beschuldigten A._____ die Kosten des (ersten)

Berufungsverfahrens zu 9/12 (= 56,25 %), [dem Beschuldigten H._____ zu 8/100 (= 8 %), dem Beschuldigten I._____ zu 10/100 (= 10 %)] und dem Beschuldigten B._____ zu 1/30 (= 3.33 %), je ohne diejenigen der amtlichen Verteidigungen, aufzuerlegen sind. Die übrigen Kosten des ersten Berufungsverfahrens (22.42 %) und die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.3. Ausgenommen von der Kostentragungspflicht bei Verurteilung sind die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO), jedoch unter dem Vorbehalt der Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Nachdem beide Beschuldigten erwerbstätig sind und bei beiden noch ungewiss ist, ob die Geschädigten im vorliegenden Verfahren ihre Ansprüche durchsetzen werden, besteht im Moment kein Grund, von der erwähnten Rückzahlungspflicht abzusehen.

- 58 - Die Kosten der amtlichen Verteidigungen für das erste Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO für 3/4 (Beschuldiger A._____), resp. für 2/3 (Beschuldiger B._____) der Kosten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und B._____ für das zweite Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2010 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. a) Der Angeklagte A._____ ist schuldig - der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB - des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB - der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB [Blankettfälschungen ND 2-14, 16-27, 29, 30, 32 und 33; ND 34 Teile 2, 5, 6 und 8] sowie - der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB [ND 34, Teil 8]. In Bezug auf den 4. Teil von ND 34 (Formular A) sowie den 10. Teil von ND 34 (Kreditgewährung an die T._____ AG, die U._____ AG, die V._____ AG, die Gesellschaft L._____, die W._____ AG, die AA._____

- 59 - AG und H._____ ist der Angeklagte der eingeklagten Delikte nicht schuldig. Er wird insoweit freigesprochen. b) (...) c) Der Angeklagte B._____ ist schuldig - der mehrfachen Gehilfenschaft zu qualifizierter Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB - (...). 2. a) (...) b) (...) c) (...) d) (...) 3. Die Schadenersatzbegehren der nachfolgend genannten Geschädigten, soweit sie die Angeklagten (...), (...) und B._____ betreffen, werden auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen: - GS91._____ (ND 34) - GS92._____ (ND 34) - GS93._____ (ND 34) - GS94._____ (ND 34) - GS95._____ (ND 34) - GS96._____ (ND 34) - GS97._____ (ND 34) - GS98._____ (ND 34) - GS99._____ (ND 34) - GS100._____ (ND 34) - GS101._____ (ND 34) - GS102._____ (ND 34) - GS103._____ (ND 34) - GS104._____ (ND 34)

- 60 - - GS105._____ (ND 34) - GS106._____ (ND 34) - GS107._____ (ND 34) - GS108._____ (ND 34) - GS109._____ (ND 34) - GS110._____ (ND 34) - GS111._____ (ND 34) - GS112._____ (ND 34) - GS113._____ (ND 34) - GS114._____ (ND 34) - GS115._____ (ND 34) - GS116._____ (ND 34) - GS117._____ (ND 34) - GS118._____ (ND 34) - GS119._____ (ND 34) - GS122._____ (ND 34) - Erbengemeinschaft GS120._____ (ND 34) - GS121._____ (ND 34) - GS123._____ (ND 34) - GS124._____ (ND 34) - GS125._____ (ND 34) - GS126._____ (ND 34) - GS127._____ (ND 34) - GS128._____ (ND 34) - GS129._____ (ND 34) - GS130._____ (ND 34) - GS131._____

(ND 34) - GS132.____ (ND 34) - GS133.____ (ND 34) - GS134.____ (ND 34) - GS135.____ (ND 34) - GS136.____ (ND 34) - GS137.____ (ND 34) - GS138.____ (ND 34) - GS139.____ (ND 34)

- 61 - - GS140.____ (ND 34) - GS141.____ (ND 34) - GS142.____ (ND 34) - GS143.____ (ND 34) - GS144.____ (ND 34) - GS145.____ (ND 34) - GS146.____ und Erbengemeinschaft GS147.____ (ND 34) - GS148.____ und GS149.____ (ND 34) - GS150.____ (ND 34). 4. Die vorinstanzliche Kostenverteilung, soweit sie nicht in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. dazu Ziff. 4. b] des obigen Beschlusses), wird bestätigt. 5. (...) 6. (...)

E. 7

(...)

E. 8

(...)

E. 9

(Schriftliche Mitteilung)

E. 10

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. a) Der Beschuldigte A.____ ist der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB [ND 34, 3. Teil; ND 2-13, 16-27, 29, 30 und 33 (bankinterne Belege, Buchhaltung)] nicht schuldig und wird diesbezüglich freigesprochen. b) Der Beschuldigte B.____ ist der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB nicht schuldig und wird diesbezüglich freigesprochen.

- 62 - 2. a) Der Beschuldigte A.____ wird bestraft mit 4 $\frac{3}{4}$ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 65 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. b) Der Beschuldigte B.____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 80.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 100'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 75'778.40 amtliche Verteidigung 1 (RA lic.iur. X.____) Fr. (...) (...) Fr. (...) (...) Fr. 48'529.40 amtliche Verteidigung 5 (RA lic.iur. Y.____) Fr. 10'576.45 amtliche Verteidigung 1 (zweites Berufungsverfahren) Fr. amtliche Verteidigung 5 (zweites Berufungsverfahren) 4. a) Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten A.____ zu 56.25 %, [dem Beschuldigten H.____ zu 8 %, dem Beschuldigten I.____ zu 10 %] und dem Beschuldigten B.____ zu 3.33 % auferlegt und im Übrigen (22.42 %) auf die Gerichtskasse genommen. b) Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. a) Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten A.____ und B.____ im ersten Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO für $\frac{3}{4}$ (Beschuldigter A.____), resp. für $\frac{2}{3}$ (Beschuldigter B.____) der Kosten.

- 63 - b) Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten A.____ und B.____ für das zweite Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. 6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des

Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die GS1._____ (Schweiz) AG bzw. ihren Vertreter Rechtsanwalt Dr. iur. AG._____ – die Privatklägerin C._____ AG in Liquidation bzw. ihre Vertreterin – Rechtsanwalt lic. iur. AH._____ (Vertreter der ... & Co., der ... und von ...) – den Privatkläger D._____ (im Dispositivauszug) – die Privatklägerin F._____ bzw. ihren Vertreter (im Dispositivauszug) sodann im Dispositivauszug an die Privatkläger – GS91._____, ... [Adresse] – GS92._____, ... [Adresse] – GS93._____, ... [Adresse] – GS94._____, ... [Adresse] – GS95._____, ... [Adresse] – GS96._____, ... [Adresse] – GS97._____, ... [Adresse] – GS98._____, ... [Adresse] – GS99._____, ... [Adresse] – GS100._____, ... [Adresse] – GS101._____, ... [Adresse] – GS102._____, ... [Adresse] – GS103._____, ... [Adresse] – GS104._____, ... [Adresse] – GS105._____, ... [Adresse] – GS106._____, ... [Adresse] – GS107._____, ... [Adresse]

- 64 - – GS108._____, ... [Adresse] – GS109._____, ... [Adresse] – GS110._____, ... [Adresse] – GS111._____, ... [Adresse] – GS112._____, ... [Adresse] – GS113._____, ... [Adresse] – GS114._____, ... [Adresse] – GS115._____, ... [Adresse] – GS116._____, ... [Adresse] – GS117._____, ... [Adresse] – Dr. sc. nat. ETH GS71._____, 22, ... [Adresse] – GS118._____, ... [Adresse] – GS119._____, ... [Adresse] – GS122._____, ... [Adresse] – Erbgemeinschaft GS120._____, ... [Adresse] – GS121._____, ... [Adresse] – GS123._____, ... [Adresse] – GS124._____, ... [Adresse] – GS125._____, ... [Adresse] – GS126._____, ... [Adresse] – GS127._____, ... [Adresse] – GS128._____, ... [Adresse] – GS129._____, ... [Adresse] – GS130._____, ... [Adresse] – GS131._____, ... [Adresse] – GS132._____, ... [Adresse] – GS133._____, ... [Adresse] – GS134._____, ... [Adresse] – GS135._____, ... [Adresse] – GS136._____, ... [Adresse] – GS137._____, ... [Adresse] – GS138._____, ... [Adresse] – GS139._____, ... [Adresse] – GS140._____, ... [Adresse]

- 65 - – GS141._____, ... [Adresse] – GS142._____, ... [Adresse] – GS143._____, ... [Adresse] – GS144._____, ... [Adresse] – GS145._____, ... [Adresse] – Erbgemeinschaft GS147._____ und GS146._____, ... [Adresse] – GS148._____ und GS149._____, ... [Adresse] – GS150._____, ... [Adresse] (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO] – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die Verteidigung des Beschuldigten H._____ Rechtsanwalt Dr. AI._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten I._____ Rechtsanwalt lic. iur. O._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die GS1._____ (Schweiz) AG bzw. ihren Vertreter Rechtsanwalt Dr. iur. AG._____ – die Privatklägerin C._____ AG in Liquidation bzw. ihre Vertreterin – Rechtsanwalt lic. iur. AH._____ (Vertreter der ... & Co., der ... und von ...) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

- 66 - – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich (unter Beilage des 2. Beschlusses vom 7. Juli

2010) – die Obergerichtskasse, Zentrales Inkasso (unter Beilage des 2. Beschlusses vom 7. Juli 2010) – die Credit Suisse, ... [Adresse] [im Dispositivauszug]. 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. Mai 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Laufer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.